

# INFO

# PERSONALRAT

Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen,  
Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen  
bei der Bezirksregierung Köln

Mohrenstr. 16, 50670 Köln  
Tel.: 0221 – 1473228 Fax: 0221 – 1472896  
E-Mail: [lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de)  
[www.pr-gesamtschule-koeln.de](http://www.pr-gesamtschule-koeln.de)



März 2016, Nr. 208

hrsg. i.A. des Personalrates: Markus Peiter

## Mehrarbeitsvergütung

Zum 01.06.2015 haben sich die Stundensätze für die Mehrarbeitsvergütung erhöht. Sie betragen:

	01.01.2014	01.06.2015
<b>Gehobener Dienst</b> aller Schulformen, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Regelungen fallen	17,61 €	<b>17,94 €</b>
<b>gehobener Dienst</b> Eingangsamte A12 / TV-L EG 11	21,84 €	<b>22,25 €</b>
<b>gehobener Dienst</b> Eingangsamte A13 / TV-L EG 13	25,92 €	<b>26,41 €</b>
<b>höherer Dienst</b> Eingangsamte A13 / TV-L EG 13	30,29 €	<b>30,87 €</b>

Bei den Stundensätzen ist die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes des Lehramtes maßgebend, nicht die Besoldungsgruppe, welche die oder der Betreffende zurzeit innehat.

Teilzeitkräfte erhalten entsprechend der geltenden Regelungen die anteilige Besoldung.

**Wichtig:** Die Stundensätze bei Mehrarbeit gelten sowohl für Beamt\*innen als auch für Tarifbeschäftigte.

**Achtung:** Für die Geltendmachung der Mehrarbeitsvergütung gilt für die Tarifbeschäftigten die Ausschlussfrist von 6 Monaten nach § 37 TV-L.

Das heißt, dass man den Antrag auf Mehrarbeitsvergütung spätestens nach 6 Monaten stellen muss, da ansonsten die Ansprüche verfallen. Bei Beamt\*innen gilt eine Frist von drei Jahren; allerdings empfiehlt der PR auch hier, nicht zu lange mit einem Antrag zu warten. Spätestens nach Ableistung der Mehrarbeit (innerhalb eines Monats oder eines Quartals) sollte hier der Antrag gestellt werden.\*

Bei der Mehrarbeit gilt sowohl für die verbeamteten als auch für die tarifangestellten Vollzeitlehrkräfte die Vorschrift, dass Mehrarbeit grundsätzlich nur vergütet wird, wenn mehr als drei Lehrerwochenstunden pro Monat geleistet werden. Macht jemand vier Stunden (oder mehr) Mehrarbeit pro Monat, erhält er alle vier Stunden (oder mehr) vergütet.

Teilzeitkräfte erhalten für jede Stunde Mehrarbeit bis zum Erreichen der vollen Stundenzahl eine anteilige Besoldung; erst ab dann gilt die obige Vorschrift auch für sie.

\*Erlass zur Mehrarbeit (BASS 21-22 Nr. 21 und 22)

### Teil-PV Lehrerräte

**25.04.2016**

**13.30 Uhr**

**in der Bezirksregierung Köln**

**Zeughausstraße 2-10**

**H200**

## Personalratswahlen 2016!

In diesem Jahr finden die PR-Wahlen statt. Per Briefwahl können die Kolleg\*innen ihre Personalräte wählen. Eine hohe Beteiligung stärkt die Interessenvertretung. Der Personalrat fordert alle Kolleg\*innen auf, sich an der Wahl zu beteiligen.

### Beteiligt Euch an COPSOQ!



**Nutzt die Freifelder für Beschwerden, Forderungen Wünsche etc.**

## Altersteilzeit für Beamt\*innen auf Dauer möglich

Am 30.12.2015 hat die Landesregierung die bisher geltende Befristung der - leider nachteiligen - Altersteilzeitregelung nach § 65 Landesbeamtengesetz (LBG) aufgehoben. Dies bedeutet, dass Anträge auf Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit bewilligt werden, sofern dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Auch das sogenannte Blockmodell kann weiterhin genehmigt werden. Beginn der Altersteilzeit ist jeweils der 01.08. nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Verzicht der Altersentlastung während der Altersteilzeit und vorher ab dem 55. Lebensjahr (s. auch BASS 21-05 Nr. 16 B).

Zu den näheren Regelungen der bisherigen Altersteilzeit, die wahrscheinlich fortgeführt werden, s. auch PR-Info 189. Eine entsprechende Regelung für Tarifbeschäftigte gibt es noch immer nicht.

## Neues zum Versetzungsverfahren

In den letzten Schuljahren ist neben dem Versetzungstermin zum 1.8. jeweils eine zusätzliche Versetzungsmöglichkeit zum 1.2. zugelassen worden. Da in den letzten Jahren die tatsächlich realisierten Versetzungen zu diesem Zeitpunkt stark rückläufig waren, hat das MSW **den Versetzungstermin zum 1.2.2017 ausgesetzt**. Alle Anträge, die von jetzt an bis einschließlich zum 15.12.2016 über das Online-Portal [oliver.nrw.de](http://oliver.nrw.de) gestellt werden, können erst zum 1.8.2017 realisiert werden.

- Eine Ausnahme bilden Anträge von Rückkehrer\*Innen aus einer Beurlaubung, also auch aus der Elternzeit: Diese werden auch zum 1.2.2017 berücksichtigt. Bei Rückkehr aus einer Beurlaubung vom 01.12. bis 31.05 muss der Antrag zum 01.02. gestellt werden. In diesem Verfahren endet die Antragsfrist am 15.07. des Vorjahres. Bei Rückkehr aus einer Beurlaubung vom 01.06. bis 30.11. ist der Antrag zum 01.08. zu stellen. In diesem Verfahren endet die Antragsfrist am 15.12. des Vorjahres. Der Antrag muss bis zu diesem Termin online übermittelt werden.

Die 5-Jahres-Frist, nach der keine Freigabe durch Schulleitung oder Bezirksregierung erforderlich ist, richtet sich nach dem ersten zulässig gestellten Versetzungsantrag. Wer also den ersten Antrag zum 1.8.2012 gestellt hat, hätte zum Versetzungstermin 1.2.2017 die automatische Freigabe. Diese verfällt nicht.

Damit die automatische Freigabe wirksam werden kann, muss erneut ein Antrag gestellt werden.

### **Erreichbarkeit des Vorstands:**

**Mo: 10.00 Uhr - 18.00 Uhr**

**Di-Do: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr**

**Fr: 10.00 Uhr - 15.00 Uhr**

**Tel.: 0221 - 147-3228**

**Fax: 0221 - 147-2896**

**E-Mail: [lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de)**

**[www.pr-gesamtschule-koeln.de](http://www.pr-gesamtschule-koeln.de)**